

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung ab Sekundarstufe II

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.
Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Landkreis, Jobcenter, Stadt / Gemeinde	Eingangsstempel
--	-----------------

A) Antragsteller / Eltern

Name, Vorname	
PLZ / Wohnort / Straße / Haus - Nr.	
Telefon - Nr.:	
Az. / Kunden-Nr. / Nummer der Bedarfsgemeinschaft	

B) Kind / Jugendlicher / für den der Antrag gestellt wird

(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
<input type="checkbox"/> Ausbildungsgeld wird nicht bezogen.		
<u>Es werden Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII beantragt:</u>		
<input type="checkbox"/> <u>Eigenanteil für Schülerbeförderung</u> Fahrausweis für den Öffentlichen Personennahverkehr; ab Sekundarstufe II; mehr als 2 km Entfernung; zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges.		
<u>Achtung:</u> <u>Mit diesem Antrag wird die Übernahme des Eigenanteiles der Schülerbeförderung beantragt.</u> <u>Der Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises ist gesondert beim Schulamt der Kreisverwaltung zu stellen.</u>		

C) Angaben zum Schulbesuch

Die genannte Person („B“) besucht <input type="checkbox"/> eine allgemeinbildende Schule <input type="checkbox"/> eine berufsbildende Schule
(Bezeichnung der Schule / Einrichtung)
(Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Voraussichtliche Dauer des Besuches dieser Schule bis zum _____ (Monat / Jahr).
Entfernung zwischen Wohnung und Schule: _____ km.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift (Antragsteller oder gesetzlichen Vertreter)

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Zuständigkeit:

- Landkreis:** Wohngeldstelle: bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag
- Jobcenter:** bei Bezug von Arbeitslosengeld II
- Sozialämter der Städte und Gemeinden:** bei Bezug von Sozialhilfe oder Asylleistungen

Vollzeitschüler/innen des Sekundarbereiches II erhalten nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Cloppenburg über die Vorgaben des Nds. Schulgesetzes hinaus eine freiwillige Leistung des Landkreises für die Schülerbeförderung (Jahresfahrausweis für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vom Wohnort zur Schule und zurück, bei einem Eigenanteil von zzt. 370 € pro Schuljahr), wenn

- die Mindestentfernung von 2 km bis zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges überschritten wird.

Die Übernahme des Eigenanteiles für einen Fahrausweis des Öffentlichen Personennahverkehrs kann mit dem umseitigen Antrag beantragt werden.

Bitte geben Sie unter „B“) an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden und machen Sie bitte unter „C“) ergänzende Angaben zur Schule.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Leistungen können für Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, die kein Ausbildungsgeld erhalten, beantragt werden.

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Leistung als „Gutschein“ erbracht.

Die Ausstellung eines Fahrscheines, der zur kostenfreien Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom Wohnort zur Schule und zurück berechtigt, erfolgt auf Antrag durch das Schulamt der Kreisverwaltung, wenn die Voraussetzungen nach der Schülerbeförderungssatzung erfüllt sind.

Bitte legen Sie den „Gutschein“ zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises beim Schulamt der Kreisverwaltung vor.

Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Es kann sein, dass Einkommen und Vermögen auf die Leistung der Bildung und Teilhabe angerechnet werden müssen und deshalb nicht die volle (beantragte) Leistung erbracht wird. Im Umfang des angerechneten Einkommens/Vermögens muss dann ein Anteil selbst gezahlt werden.